

So ist für das Register Gregors I.¹ eine Anlage und ein Umfang vorauszusetzen, die eine wesentliche Verschiedenheit von den Registern Johanns VIII. und Gregors VII. bedingen. Die Stetigkeit in der Entwicklung des päpstlichen Kanzlei- und Registerwesens kann so, wie es Peitz will, in keiner Weise zugegeben werden. Es muss auch betont werden, dass eine solche Anschauung vom allgemein historischen Standpunkte aus denkbar unbefriedigend ist. Mag man von dem Konservativismus der päpstlichen Kanzlei noch so hoch denken, es wäre unerhört, wenn sich eine Verwaltungsinstitution rund acht Jahrhunderte so gut wie völlig unverändert erhalten hätte, während ihr Träger so gewaltige Veränderungen erlebte. Wie die Papsturkunde der Frühzeit nicht die des 12. Jhs. ist, so ist auch das Register Gregors I. nicht identisch mit dem Gregors VII.: hier wie dort hat sich die Macht der Entwicklung geltend gemacht.

Die Indiktion II.

IX	Adressat	C	R I/II	Datierung ²	Inhaltliche Zeitmerkmale
1.	Ianuario episcopo Caralis	64	37	598 Sept. ³	gehört zeitlich und inhaltlich zu IX, 1 = R 37.
2.	Vitali defensori Caralis	65		(Sept.) ³	
3.	Secundino episcopo Tauromenitano	66		(Sept.-Okt.)	durch Beziehung zu VIII,33 und VIII,34 für Anfang der Indiktion festgelegt.
4.	Domitiano episcopo metropolitae	67		"	
5.	Amandino	68		"	
6.	Quertino expraefecto	69		"	
7.	Mariniano abbati	70		"	

1) Ich möchte nicht versäumen, auf den Brief VI, 12 hinzuweisen, der für die Kenntnis der Zusammensetzung des Kanzleipersonals unter Gregor I. wichtig ist: Ein Freigelassener Thomas wird zum Notar der römischen Kirche ernannt. Hartmann machte bereits auf den Brief aufmerksam (Gesch. Italiens im Mittelalter II, 1 S. 158 Anm. 11), für die Kanzleigeschichte ist er aber, soweit ich sehe, noch nicht beachtet.
 2) Die von Ewald für die reinen C-Briefe erschlossenen Datierungen sind in Klammern gesetzt. 3) Epp. 2, 40 fälschlich: 598 Sept.-Okt., anders Ewald a. a. O. 617.